

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Prüfung der kritischen Erfolgsfaktoren bei selektierten Standorten des Schweizerischen Innovationsparks

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation; Stiftung Switzerland Innovation;
Standortträger SIP Basel, SIP Innovaare,
SIP West EPFL und SIP Zurich

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	930.22435
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	14
1.5 Schlussbesprechung	14
2 Grundlagen	15
2.1 Normative Vorgaben regeln das Verhältnis mit dem Bund.....	15
2.2 Eine Geschäftsstelle als Bindeglied zur Bundesverwaltung	15
2.3 Ein Anschlussvertrag definiert die Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Standortträger	16
3 Entwicklungsmassnahmen	17
3.1 Standortträger mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Herausforderungen	17
3.2 Schwerpunktthemen richten sich nach den Kompetenzen.....	18
3.3 Unterschiedliche Modelle der Kundengewinnung	19
3.4 Das Angebot an Infrastruktur wächst.....	20
3.5 Klare Vorgaben an die Innovationsaktivitäten	22
4 Governance und Strukturen	24
4.1 Die Rechtsform hat wenig Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit	24
4.2 Keine zentralisierte Steuerung und Führung.....	25
4.3 Bei der Rolle des Bundes besteht Klärungsbedarf.....	27
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	29
Anhang 2: Abkürzungen	30
Anhang 3: Glossar	31
Anhang 4: Fakten geprüfter Standortträger	32

Prüfung der kritischen Erfolgsfaktoren bei selektierten Standorten des Schweizerischen Innovationsparks

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation; Stiftung Switzerland Innovation; Standortträger SIP Basel, SIP Innovaare, SIP West EPFL und SIP Zurich

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie beim Schweizerischen Innovationspark (Switzerland Innovation) eine Prüfung durchgeführt. Der Schweizerische Innovationspark ist ein Netzwerk für industriennahe und angewandte Forschung und Entwicklung und ein Ökosystem für die Vernetzung von Hochschulen und innovativen Unternehmen. Mit sechs Standortträgern und 15 Standorten verteilt er sich insgesamt auf 13 Kantone. Er hat zum Ziel, die Vernetzung und den Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern und ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Dadurch sollen zusätzliche private Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen generiert werden. Die Stiftung «Switzerland Innovation» ist die nationale Dachorganisation und das Bindeglied zwischen den Standortträgern und dem SBFI.

Der Bund unterstützt den Schweizerischen Innovationspark mit einem bis Anfang 2024 befristeten Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für Bürgschaften sowie mit Grundstücken des Bundes im Baurecht. Seit 2021 übernimmt das SBFI die Basisfinanzierung der Stiftung mit jährlich rund 1 Million Franken.

Die Prüfung der EFK erfolgte in einem frühen Zeitpunkt des Schweizer Innovationsparks. Einzelne Standortträger befinden sich noch im Aufbau. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die EFK keine grösseren Probleme festgestellt. Neben den erhofften Chancen aus der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft zu einem innovationsfreundlichen Umfeld sind auch mögliche Risiken erkennbar, denen das SBFI und die Stiftung in Zukunft genügend Beachtung schenken sollten.

Standortträger mit divergenten Voraussetzungen und Herausforderungen

Die Standortträger befinden sich in ungleichen Entwicklungsphasen, unterscheiden sich nach Schwerpunktthemen und haben verschiedene Herausforderungen zu bewältigen. So kann einerseits der Park West EPFL auf eine 30-jährige Innovationserfahrung zurückgreifen, während andererseits der Standort Ost erst 2021 ins Netzwerk von Switzerland Innovation aufgenommen wurde.

Die Schwerpunktthemen richten sich nach den Kompetenzen der an den Standorten vorhandenen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Standortträger sind exogenen Faktoren ausgesetzt, die sie nicht direkt beeinflussen können, die aber direkte Auswirkungen auf deren Entwicklung haben. Hierzu zählen u. a. die Nicht-Assoziierung der Schweiz am Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation «Horizon Europe» und die Drittstaatenkontingente für Arbeitskräfte.

Die internationalen aussereuropäischen Marketing- und Promotionsaktivitäten obliegen der Stiftung. Sie werden in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) ausgeführt. Auf nationaler und europäischer Ebene vermarkten sich die Standortträger selber. Es besteht Potenzial, das Fachwissen und Budgetmittel zu bündeln, um die Vermarktung besser aufeinander abzustimmen und breiter abzustützen.

Die Selbstfinanzierung der Standortträger ist kein Selbstläufer

Die Standortträger haben die Vorgabe, ihren Betrieb eigenwirtschaftlich zu gestalten. Die Haupteinnahmequelle sind Mieteinnahmen aus der zur Verfügung gestellten Infrastruktur. Es besteht ein Zielkonflikt mit der Vorgabe, wonach für Interessenten innert drei bis sechs Monaten Reserveflächen in angemessener Grösse verfügbar sein müssen. Diese beinhaltet das Risiko, dass die Standortträger die Infrastruktur als Renditeobjekt zur Deckung der Betriebskosten einsetzen.

Keine zentralisierte Steuerung – Rolle des Bundes mit Klärungsbedarf

Per Vertrag beauftragt der Bundesrat die Stiftung mit der Umsetzung der Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation. Dieser dient als Grundlage für die Anschlussverträge zwischen der Stiftung und den Standortträgern. Der Vertrag weist dem Bund (SBFI) keine Aufsicht gegenüber der Stiftung zu. Die Stiftung ihrerseits verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den Standortträgern.

Der Bundesrat definiert zwar Rahmenbedingungen und legt Voraussetzungen fest, die es umzusetzen gilt, trägt jedoch die damit einhergehenden finanziellen Risiken nicht mit. Die aktuellen Unterstützungsmassnahmen (Bürgschaften) des Bundes zeigen eine beschränkte Wirkung. Bei den Grundstücken im Baurecht steht ein angemessener Baurechtzins im Fokus. Die EFK hat dem SBFI empfohlen, die zukünftige Rolle des Bundes zu überprüfen und bei Bedarf die Rahmenbedingungen anzupassen.

Audit des facteurs critiques de succès auprès des sites sélectionnés du Parc suisse d'innovation

Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation ;
fondation Switzerland Innovation ; entités en charge des sites
SIP Basel Area, SIP Innovaare, SIP West EPFL et SIP Zurich

L'essentiel en bref

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a réalisé un audit auprès du Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) et du Parc suisse d'innovation (Switzerland Innovation Park, SIP). Le Parc suisse d'innovation est un réseau de recherche appliquée et de développement proches de l'industrie et un écosystème pour la mise en réseau des hautes écoles et des entreprises innovantes. Comptant six entités en charge des sites et quinze sites répartis dans treize cantons, il vise à promouvoir la mise en réseau et les échanges entre les milieux économiques et scientifiques et à créer un environnement propice à l'innovation, de manière à générer des investissements privés supplémentaires dans la recherche et le développement. La fondation Switzerland Innovation est l'organisation faîtière nationale et sert d'interface entre les entités en charge des sites et le SEFRI.

La Confédération soutient le Parc suisse d'innovation avec un crédit-cadre de 350 millions de francs pour des cautionnements, limité jusqu'à début 2024, ainsi qu'avec des biens-fonds de la Confédération en droit de superficie. Depuis 2021, le SEFRI assure le financement de base de la fondation à hauteur d'environ 1 million de francs par année.

Le CDF a réalisé le présent audit à un stade précoce du Parc suisse d'innovation. Plusieurs entités en charge des sites sont encore en construction. Lors de l'audit, le CDF n'a constaté aucun problème majeur. Au-delà des chances qu'offre la mise en réseau des milieux scientifiques et économiques pour créer un environnement propice à l'innovation, il existe aussi des risques potentiels auxquels le SEFRI et la fondation devraient prêter suffisamment d'attention à l'avenir.

Les conditions préalables et les défis varient selon les entités en charge des sites

Les entités en charge des sites se trouvent dans des phases de développement différentes, ont d'autres thématiques prioritaires et sont confrontés à des défis divergents. Park West EPFL, par exemple, peut compter sur 30 ans d'expérience en matière d'innovation, tandis que Park Ost n'a été admis dans le réseau de Switzerland Innovation qu'en 2021.

Les thématiques prioritaires sont déterminées en fonction des compétences des hautes écoles, des centres de recherche et des entreprises présents sur les sites. Les entités en charge des sites sont exposées à des facteurs exogènes qu'elles ne peuvent pas influencer directement, mais qui affectent directement leur développement. Il s'agit notamment de la non-association de la Suisse au programme-cadre de l'Union européenne pour la recherche et l'innovation « Horizon Europe » et des contingents des travailleurs provenant d'États tiers.

Les activités de marketing et de promotion extra-européennes internationales sont du ressort de la fondation, qui les mène en collaboration avec Switzerland Global Enterprise (S-GE). Aux niveaux national et européen, les entités en charge des sites assurent leur propre promotion. Il existe un potentiel pour regrouper le savoir-faire spécialisé et les ressources budgétaires afin de mieux coordonner les activités de promotion et les fonder sur une base élargie.

Le financement autonome des entités en charge des sites ne va pas de soi

Les entités en charge des sites sont tenues d'organiser leur exploitation de manière autonome. Les recettes proviennent pour l'essentiel des revenus locatifs de leurs infrastructures. Il existe un conflit d'objectifs avec la directive selon laquelle des surfaces de réserve d'une taille appropriée doivent être mises à la disposition de personnes intéressées dans un délai de trois à six mois. Cette directive comporte le risque que les entités en charge des sites exploitent leurs infrastructures comme des objets de rendement afin de couvrir leurs coûts d'exploitation.

Pas de pilotage centralisé – nécessité de clarifier le rôle de la Confédération

Le Conseil fédéral charge contractuellement la fondation de mettre en œuvre les directives conformément à la Loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation. Le contrat conclu à cet effet sert de base aux contrats d'affiliation entre la fondation et les entités en charge des sites. Il ne prévoit pas que la Confédération (SEFRI) exerce la surveillance de la fondation. De son côté, la fondation ne dispose d'aucun droit d'instruction sur les entités en charge des sites.

Le Conseil fédéral définit les conditions-cadres et fixe les exigences à remplir, mais n'assume pas les risques financiers qui en découlent. Les mesures de soutien actuelles de la Confédération (cautionnements) n'ont qu'une efficacité limitée. En ce qui concerne les biens-fonds en droit de superficie, l'accent est mis sur les rentes de droits de superficie appropriées. Le CDF a recommandé au SEFRI d'examiner le futur rôle de la Confédération et d'adapter si nécessaire les conditions-cadres.

Texte original en allemand

Verifica dei fattori critici di successo per le sedi selezionate del parco svizzero dell'innovazione

Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione; fondazione Switzerland Innovation; enti responsabili SIP Basel, SIP Innovaare, SIP West EPFL e SIP Zurich

L'essenziale in breve

Il controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica presso la Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione (SEFRI) e il parco svizzero dell'innovazione (Switzerland Innovation). Il parco svizzero dell'innovazione è una rete per la ricerca applicata e lo sviluppo vicini all'industria nonché un ecosistema per l'interconnessione tra scuole universitarie e aziende innovative. Con 6 enti responsabili e 15 ubicazioni, il parco è distribuito su un totale di 13 Cantoni. Il suo obiettivo è promuovere l'interconnessione e lo scambio tra scienza ed economia nonché creare un ambiente favorevole all'innovazione. Ciò dovrebbe generare ulteriori investimenti privati nel campo della ricerca e dello sviluppo. La fondazione «Switzerland Innovation» rappresenta l'organizzazione mantello nazionale e garantisce il collegamento tra gli enti responsabili e la SEFRI.

La Confederazione sostiene il parco svizzero dell'innovazione con un credito quadro di 350 milioni di franchi per le fidejussioni, limitato fino all'inizio del 2024, nonché con fondi di proprietà della Confederazione in diritto di superficie. Dal 2021, la SEFRI ha assunto il finanziamento di base della fondazione con circa 1 milione di franchi all'anno.

La verifica da parte del CDF è avvenuta in una fase iniziale del parco svizzero dell'innovazione. I singoli enti responsabili sono ancora in fase di sviluppo. Nell'ambito della sua verifica, il CDF non ha riscontrato problemi di rilievo. Oltre alle auspicate opportunità derivanti dall'interconnessione tra scienza ed economia per creare un ambiente favorevole all'innovazione si intravedono potenziali rischi, ai quali la SEFRI e la fondazione dovrebbero prestare sufficiente attenzione in futuro.

Enti responsabili con requisiti e sfide divergenti

Gli enti responsabili si trovano in fasi di sviluppo diverse, si differenziano a seconda dei temi prioritari e devono affrontare sfide differenti. Da un lato, il SIP West EPFL può contare su 30 anni di esperienza nel campo dell'innovazione, dall'altro la sede Ost è stata selezionata per la rete di Switzerland Innovation solo nel 2021.

I temi prioritari si basano sulle competenze delle scuole universitarie, degli istituti di ricerca e delle aziende presenti presso le sedi. Gli enti responsabili sono esposti a fattori esogeni che non possono influenzare direttamente ma che hanno un impatto diretto sul loro sviluppo. Tra questi rientrano, ad esempio, la mancata associazione della Svizzera al programma quadro dell'Unione Europea per la ricerca e l'innovazione «Orizzonte Europa» e le quote di lavoratori provenienti da Paesi terzi.

Le attività di promozione e di marketing internazionali extraeuropee sono di competenza della fondazione e vengono realizzate in collaborazione con Switzerland Global Enterprise (S-GE). A livello nazionale ed europeo, gli enti responsabili si sponsorizzano autonomamente. Vi è il potenziale per unire conoscenze specialistiche e risorse di bilancio affinché la sponsorizzazione venga coordinata meglio e supportata in maniera più ampia.

L'autofinanziamento degli enti responsabili non è scontato

Gli enti responsabili sono tenuti a gestire il loro esercizio in modo autonomo. La principale fonte di entrata è costituita dai redditi locativi derivanti dalle infrastrutture messe a disposizione. Esiste un conflitto di obiettivi con l'obbligo secondo cui superfici di riserva di dimensioni adeguate devono essere disponibili per le parti interessate entro tre–sei mesi. Ciò comporta il rischio che gli enti responsabili utilizzino l'infrastruttura come oggetto di rendita per coprire i costi d'esercizio.

Nessuna gestione centralizzata e ruolo della Confederazione con necessità di chiarimenti

Per contratto, il Consiglio federale incarica la fondazione di attuare gli obblighi previsti dalla legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione. Ciò serve come base per i contratti di affiliazione tra la fondazione e gli enti responsabili. Il contratto non assegna alla Confederazione (SEFRI) alcuna vigilanza sulla fondazione. Da parte sua, la fondazione non ha il diritto di impartire istruzioni agli enti responsabili.

Sebbene il Consiglio federale definisca le condizioni quadro e i requisiti da attuare, non si assume i relativi rischi finanziari. Le attuali misure di sostegno (fideiussioni) della Confederazione hanno un effetto limitato. Per quanto riguarda i fondi nel diritto di superficie, l'attenzione si concentra su un tasso di interesse appropriato. Il CDF ha raccomandato alla SEFRI di rivedere il futuro ruolo della Confederazione e, se necessario, di adeguare le condizioni quadro.

Testo originale in tedesco

Audit of critical success factors at selected Swiss Innovation Park sites

State Secretariat for Education, Research and Innovation;
Switzerland Innovation Foundation; entities in charge of the sites
SIP Basel, SIP Innovaare, SIP West EPFL und SIP Zurich

Key facts

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) conducted an audit of the State Secretariat for Education, Research and Innovation (SERI) and the Swiss Innovation Park (Switzerland Innovation). The Swiss Innovation Park is a network for industry-oriented and applied research and development, and an ecosystem for networking between universities and innovative companies. With six entities in charge of 15 sites, it is spread over a total of 13 cantons. Its aim is to promote networking and exchange between academia and industry, and to create an innovation-friendly environment. This should generate additional private investment in research and development. The Switzerland Innovation Foundation is the national umbrella organisation and acts as intermediary between the site entities and SERI.

The Confederation backs the Swiss Innovation Park with a CHF 350 million framework credit for sureties, which is limited until the beginning of 2024, as well as with federally owned land with building rights. Since 2021, SERI has assumed the basic financing of the foundation for around CHF 1 million annually.

The SFAO's audit was conducted at an early stage in the development of the Swiss Innovation Park. Some of the entities in charge of the sites are still being set up. In the course of its audit, the SFAO did not identify any major problems. In addition to the anticipated opportunities arising from the networking between academia and business to create an innovation-friendly environment, potential risks are also apparent, which SERI and the foundation should monitor closely in the future.

Prerequisites and challenges vary between site entities

The site entities are at different stages of development, differ in their priorities and have diverse challenges to overcome. For example, Park West EPFL can draw on 30 years of innovation experience, while Park East only joined the Switzerland Innovation network in 2021.

Their priorities depend on the areas of expertise of the universities, research institutes and companies at their sites. The site entities are exposed to exogenous factors that they cannot directly influence, but which have a direct impact on their development. These include Switzerland's non-association with the European Union's Horizon Europe framework programme for research and innovation and the third-country labour quotas.

International marketing and promotional activities outside Europe are the responsibility of the foundation. They are performed in cooperation with Switzerland Global Enterprise (S-GE). At the national and European level, the site entities conduct their own marketing. There is potential to pool expertise and budgetary resources in order to better coordinate and broaden marketing activities.

Self-financing of the site entities is not a foregone conclusion

The site entities are required to operate in a financially self-sufficient manner. However, as their income is mainly derived from the rental income from their infrastructure, there is a conflict of objectives with the obligation to have suitable reserve areas available for potential buyers within three to six months. There is a risk that the site entities will use their infrastructure to make a profit in order to cover their operating costs.

No centralised management – role of the Confederation needs clarification

The Federal Council mandated the foundation to implement the provisions of the Federal Act on the Promotion of Research and Innovation. The contract concluded to this effect serves as the basis for the affiliation contracts between the foundation and the site entities. It does not foresee the supervision of the foundation by the Confederation (SERI). The foundation, for its part, has no right to issue directives to the site entities.

Although the Federal Council defines the framework conditions and sets requirements that must be implemented, it does not shoulder any of the associated financial risks. The Confederation's current support measures (sureties) have a limited effect. In the case of land granted with building rights, the focus is on appropriate remuneration for building rights. The SFAO has recommended that SERI review the future role of the Confederation and adjust the framework conditions if necessary.

Original text in German

Generelle Stellungnahme des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation

Im Jahr 2022 fanden zwei Evaluationen des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) statt: Die EFK-Prüfung sowie die von einer Expertenjury durchgeführte Fremdevaluation des Gesamtnetzwerks. Diese Evaluationen ergänzen sich und ergeben ein umfassendes Gesamtbild.

Die Fremdevaluation stellt trotz Unterschieden bei einzelnen Standorten gesamthaft eine grosse Entwicklung des SIP in Bezug auf Wachstum und Innovationsleistung fest (z. B. Ansiedlung von 300 Firmen und Schaffung von rund 2700 Arbeitsplätzen); der SIP ist zu einer festen Grösse in der Schweizer Innovationslandschaft geworden und leistet einen substantiellen Beitrag zur Attraktivität des Wirtschafts- und Investitionsstandorts Schweiz.

Die Empfehlungen der Fremdevaluation wurden von Standorten und Trägergesellschaft positiv aufgenommen.

Das Bild, welches sich aus der EFK-Prüfung ergibt, ist kongruent mit den Erkenntnissen aus der Fremdevaluation. Zu den Empfehlungen (1-4) der EFK siehe die nachfolgenden Stellungnahmen. Die darüberhinausgehenden von der EFK gemachten Vorschläge und Hinweise sind hilfreich und werden im Rahmen der Zuständigkeit des SBFI berücksichtigt.

Generelle Stellungnahme der Stiftung Switzerland Innovation und der Standortträger

Namens der Stiftung und der bei der Prüfung involvierten Innovationsparks danken wir der EFK für den reibungslosen Ablauf, die gute Zusammenarbeit und die konstruktive Diskussion. Die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht und die darin enthaltenen Hinweise sind für uns wertvoll und hilfreich.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der Schweizerische Innovationspark ist ein Netzwerk mit sechs Standortträgern und auf 14 Kantone verteilten Standorten. Er wächst kontinuierlich seit seiner Entstehung 2016. An verschiedenen Standorten laufen Ausbauprojekte. Der Innovationspark hat zum Ziel, die Vernetzung und den Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern und ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Dadurch sollen Ideen so weiterentwickelt werden, dass Produkte und Dienstleistungen entstehen, die erfolgreich vermarktet und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.

Die operative Verantwortung liegt bei den Standortträgern und Standorten. Die Stiftung «Switzerland Innovation» ist als nationale Dachorganisation Bindeglied zwischen den Standortträgern und dem Bund. Seitens Bund ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zwischen den Organisationen sind in Verträgen vereinbart. Der Bund unterstützt den Schweizerischen Innovationspark mit einem bis Anfang 2024 befristeten Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für Bürgschaften¹ sowie mit Grundstücken des Bundes im Baurecht. Seit Januar 2021 übernimmt das SBFI die Basisfinanzierung der Stiftung mit jährlich knapp 1 Million Franken. Die formellen Vorgaben sind im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und deren Verordnung geregelt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim SBFI, der Stiftung und ausgewählten Standortträgern eine Prüfung durchgeführt. Auslöser ist das Bedürfnis, sich in einer frühen Phase des Schweizerischen Innovationsparks ein Bild über den Aufbau, mögliche Risiken und die (Steuerungs-)Rolle des Bundes zu machen.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der Prüfung ist, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden geeignete Massnahmen getroffen, um die geprüften Standorte zu entwickeln und Hindernisse in der Entwicklung zu überwinden?
2. Ist die Ausgestaltung der Governance und Strukturen geeignet, damit die geprüften Standorte sich positiv entwickeln können?
3. Bestehen ungelöste standortbezogene Probleme, die auf Handlungsbedarf auf übergeordneter Ebene hindeuten?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Daniel Zoss (Revisionsleiter), Mark Haas, Patrik Lüthi und Jean-Marc Stucki vom 2. Mai bis 3. Juni 2022 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Jean-Marc Blanchard.

¹ Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks vom 6. März 2015 (15.031)

Von den sechs Standortträgern von Switzerland Innovation wurden der Park West EPFL, der Park Zürich, der Park Basel Area und der Park Innovaare in die Prüfung einbezogen. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte aufgrund der Kriterien Rechtsform, weitere Schnittstellen zum Bund (Eidgenössische Technische Hochschulen Zürich (ETH Zürich) sowie Lausanne (EPFL), Paul-Scherrer-Institut (PSI)), Ausbautätigkeiten und Unterstützungsmassnahmen des Bundes. Der Park Biel / Bienne war nicht Gegenstand der Prüfung, da die kantonale Finanzkontrolle des Kantons Bern fast zeitgleich eine anderweitige Prüfung durchgeführt hat.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK vom SBFI, der Stiftung sowie den ausgewählten Standorten umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 22. September 2022 statt. Teilgenommen haben: Vom SBFI der Leiter Ressort Innovation und die wissenschaftliche Beraterin Ressort Innovation, von der Stiftung Switzerland Innovation der Geschäftsführer und sein Stellvertreter, der Direktor Park West EPFL, der CEO Park Basel, der CEO Park Innovaare und der CEO Park Zürich. Von der EFK haben die Mandatsleiterin, der Federführende und der Revisionsleiter teilgenommen.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Grundlagen

2.1 Normative Vorgaben regeln das Verhältnis mit dem Bund

Mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 1. Januar 2014 wurde die Rechtsgrundlage für die Unterstützung eines Schweizerischen Innovationsparks durch den Bund festgelegt. Abschnitt 7 des FIFG regelt die gesetzlichen Grundlagen vom Schweizerischen Innovationspark.

Mit der Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks aus dem Jahr 2015 wurde ein befristeter Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für Bürgschaften und ein Grundsatzentscheid zur Abgabe von Grundstücken des Bundes im Baurecht beschlossen. Die eidgenössischen Räte haben diesem Vorschlag im September 2015 zugestimmt. Für die Bürgschaften bis Ende 2023 freigegeben ist eine erste Tranche von 150 Millionen Franken. Mit der Botschaft werden als Zielgruppe eines Innovationsparks primär arrivierte, international ausgerichtete Unternehmen definiert.

Die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) 2017–2020 beinhaltet in den Zielen für die Forschung und Innovation folgendes Teilziel für den Bund: «Er beteiligt sich aktiv an der weiteren Konzeption und Umsetzung der Strategie für den Schweizerischen Innovationspark». Mit der BFI-Botschaft 2021–2024 werden die Rolle des Bundes sowie die Aktivitäten und Ziele des Schweizerischen Innovationsparks konkretisiert. Darin wird der Grundsatz der Zielgruppe aufgrund der ersten Erfahrungen breiter gefasst und somit neu definiert: Ansiedlung von Firmen und Forschungsgruppen aus dem In- und Ausland (inkl. Start-ups und Spin-offs).

2.2 Eine Geschäftsstelle als Bindeglied zur Bundesverwaltung

Die Struktur des Schweizerischen Innovationsparks setzt sich aus der Stiftung «Switzerland Innovation» (nachfolgend Stiftung) und regional selbständigen Standortträgern zusammen. Switzerland Innovation setzt sich aus Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Wirtschaftsbeirat und der Geschäftsstelle zusammen. Darin vertreten sind auch die rechtlich selbstständigen regionalen Standortträger.

Artikel 34 FIFG weist auf die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und dem Bundesrat mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags (nachfolgend Vertrag) über den Innovationspark hin. Die Schnittstelle zwischen Stiftung und Bund, namentlich SBFI, Bereich Innovation, ist im Vertrag geregelt, ebenso die Aufgaben der Stiftung. Mit den gleichen Parteien besteht der Zusatzvertrag über das Bürgschaftswesen.

Per Vertrag beauftragt der Bundesrat die Stiftung mit der Umsetzung der Vorgaben gemäss FIFG. Dieser dient als Grundlage für die Anschlussverträge zwischen der Stiftung und den Standortträgern. Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat und den Stiftungsratsausschuss geführt. Die Organe der Stiftung unterstützen und beraten den Stiftungsrat und dessen Ausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und setzen die Beschlüsse von Stiftungsrat und Ausschuss um. Beide Gremien werden von einem Wirtschaftsbeirat unterstützt. Die Geschäftsstelle von Switzerland Innovation nimmt das operative Geschäft wahr.

Der Vertrag sieht eine jährliche Leistungsvereinbarung zur Festlegung der zu erbringenden Leistungen vor. Der Mitteleinsatz des Bundes zur Leistungserbringung wird jährlich verfügt. Im Betriebsjahr 2021 wurden 980 300 Franken durch das SBFI an die Stiftung bezahlt.

2.3 Ein Anschlussvertrag definiert die Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Standortträger

Damit ein Standortträger als solcher aufgenommen wird, muss er Vorgaben erfüllen, an erster Stelle steht dabei das Qualitätssicherungskonzept. Dieses umfasst Kriterien zu Themen wie Innovationsökosystem, Infrastruktur und Erschliessung sowie Trägerschaft / Business Case. Das Konzept unterstützt die bestehenden Standortträger und -kandidaten bei der Sicherstellung der Zielerreichung der Qualitätserfüllung. Die Qualität wird nach Ansiedlungs- und Standortkriterien bewertet (siehe Kapitel 3.5). Werden alle Vorgaben erfüllt, wird zwischen der Stiftung und dem Standortträger ein Anschlussvertrag abgeschlossen. Dieser richtet sich nach dem FIGG, dem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis, der Anerkennung der Rechte und Pflichten gemäss Vertrag und den Statuten der Stiftung. Der Anschlussvertrag regelt die Ziele und Aufgaben der Stiftung und Standortträger untereinander abschliessend.

Aktuell bestehen die folgenden sechs Standortträger:



Abbildung 1: Standortträger Switzerland Innovation (Quelle: Switzerland Innovation)

Die Standortträger Basel, Park West und Zürich umfassen mehrere Standorte:

Standortträger ohne zusätzliche Standorte	Standortträger mit zusätzlichen Standorten	
Park Biel	Park West EPFL	Park Basel
Park Ost	Standort EPFL Innovation Park, Lausanne	Standort Campus Novartis
Park Innovaare	Standort Biopôle, Lausanne	Standort Allschwil
	Standort Energypolis, Sion	Standort Courroux (KTJU)
	Standort Bluefactory, Fribourg	
	Standort Campus Biotech, Genève	Park Zürich
	Standort Microcity, Neuenburg	Standort Park Dübendorf
		Standort Park Central
		Standort Park Tessin

Tabelle 1: Übersicht Standortträger und Standorte (Quelle: EFK)

3 Entwicklungsmassnahmen

2016 wurde die Voraussetzung für die Vernetzung von regional verankerten Infrastrukturen für Forschung und Entwicklung unter der Dachmarke «Switzerland Innovation» und für die Ansiedlung von Firmen und Forschungspartnern aus dem In- und Ausland geschaffen. Die heute bestehenden sechs Standortträger mussten damals nicht alle neu aufgebaut werden. Gewisse Strukturen existierten bereits seit vielen Jahren, andere sind auch sechs Jahre später erst im Aufbau.

Während beim Start 2016 fünf Standortträger vom Bundesrat bereits genehmigt waren, kam der Standort Ost erst 2021 dazu. Die Standorte Zentralschweiz und Tessin wurden ebenfalls im 2021 ins Portfolio aufgenommen.

Die im Rahmen der Prüfung einbezogenen Standortträger unterscheiden sich nicht nur nach den Schwerpunktthemen (vgl. Kapitel 3.2), sondern auch in ihren Entwicklungsphasen (vgl. Kapitel 3.4) und haben verschiedene Herausforderungen zu bewältigen (vgl. Kapitel 3.1 und 4.3).

3.1 Standortträger mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Herausforderungen

- Park West EPFL

Der Park West EPFL kann auf eine rund 30-jährige Innovationserfahrung zurückgreifen. In den kommenden Jahren plant er eine Verdoppelung der Infrastruktur. Die Standorte des Park West EPFL weisen Unterschiede bezüglich des Entwicklungsstandes und des Integrationsgrades in das Netzwerk des Parks auf.

- Park Zürich

2017 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Zürich einen Vertrag zur Begründung eines Baurechts ohne Grundbucheintrag unterzeichnet. 2019 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den kantonalen Gestaltungsplan aufgrund eines Rekurses aufgehoben. Ende 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass der kantonale Gestaltungsplan rechtskräftig ist. Dies schafft für den Park Zürich verbindliches Planungsrecht. Am 6. April 2022 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 97,45 Millionen Franken für die Teilgebiete A und B gemäss Synthesebericht für die Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf. Bis zum Beschluss des Kantonsrats ist die vereinbarte Abgabe laut Rahmenvertrag vom 10.12.2018 von Grundstücken im Baurecht an den Kanton nicht möglich. In der Übergangsphase ist die Nutzung von Gebäuden / Grundstücksflächen des Bundes möglich (z.B. Werkstatt-, Feuerwehrgebäude, Feuerlöcherwerkstatt und Halle 3), welche Gegenstand des obgenannten Baurechts ohne Grundbucheintrag sind. Werden Grundstücksflächen durch bundeseigene Institutionen wie die ETH Zürich genutzt, hat der Baurechtsnehmer (IPZ Zürich) dem Bund keine Baurechtsentschädigung für diese belegte Landfläche zu leisten.

- Park Basel

Der Park Basel wird im Sommer 2022 als Ankermieter im neuen Innovationscampus in Allschwil einziehen. Er wird 6000 Quadratmeter Nutzfläche mieten und ausbauen. Dies entspricht der aktuellen Fläche des bestehenden, voll ausgelasteten, Standortes. Mit den

bestehenden Kunden führt der Park Gespräche zum Umzug in die neuen Gebäude. Der Standort Campus Novartis ist praktisch vollständig belegt. Der Standort Courroux, JU ist daran, die kürzlich zusätzlich gemieteten Raumflächen weiterzuvermieten. Der Auslastungsgrad ist daher aktuell rechnerisch tief. Für den Kanton Jura ist der Standort wichtig, entsprechend ist seine Unterstützung gross.

- Park Innovaare

Ende 2023 wird der Park sein neues Gebäude in unmittelbarer Nähe des PSI in Villigen beziehen. PSI als Ankermieter wird rund zwei Drittel der Flächen beanspruchen. Die Restfläche wird mit neu zu akquirierenden Firmen belegt werden müssen.

Aus den Gesprächen mit den Standortträgern geht hervor, dass sie exogenen Faktoren ausgesetzt sind, die sie nicht direkt beeinflussen können, die aber unmittelbare Auswirkungen auf ihre Entwicklungen nach sich ziehen. So etwa bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, jüngstes Beispiel: die Nicht-Assoziierung der Schweiz am Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation «Horizon Europe». Hier werden Kooperationen ausserhalb der EU gesucht, um das Risiko zu reduzieren. Ein weiteres Hemmnis stellen gemäss den Standortträgern die Drittstaatenkontingente für Arbeitskräfte dar.

Eine weitere Herausforderung, der alle Standortträger gegenüberstehen, ist die mittel- bis langfristige Finanzierung der Betriebskosten. Es zeigt sich, dass die Mieterträge kaum die Kosten zu decken vermögen (vgl. Kapitel 4.1).

3.2 Schwerpunktthemen richten sich nach den Kompetenzen

Die Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks² erwähnt u. a. Erfolgsfaktoren wie die Nähe zu renommierten Hochschulen und Unternehmen und die bewusste thematische Schwerpunktbildung von Innovationsthemen.

Pro Standortträger sind Schwerpunktthemen definiert (siehe Abbildung 3 bzw. Anhang 4). Diese richten sich nach den Kompetenzen der an den Standorten vorhandenen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Zentrale Themen der Standortträger

Park West EPFL

Health & Lifesciences
 Computer and Computational Sciences
 Energy, natural Resources and Environment
 Mobility and Transportation
 Manufacturing & Materials

Park Basel

Biotech
 Medtech
 digitale Gesundheit
 Produktionstechnologien

Park Biel

Industrie 4.0
 Medtech & Healthtech
 Energie, Energiespeicherung & Batterien
 Additive Fertigung

Park Innovaare

Energiespeicherung und -umwandlung
 Photonics / Optical Sciences
 Quantum Technology
 Mensch und Gesundheit

Park Zürich

Robotik & Mobilität
 Luft- und Raumfahrt
 Produktionstechnologien

Park Ost

Gesundheit & Performance
 MEM-Industrie
 Digitalisierung in der Wirtschaft

Tabelle 2: Übersicht Schwerpunktthemen nach Standortträger (Quelle: EFK)

² BBI 2015 2943

Innovation lässt sich nicht auf einzelne Themen klar abgrenzen. Durch die regionale Anbindung an Hochschulen, Forschungsinstituten oder Unternehmen werden die Schwerpunktthemen nach Kompetenzen ausgerichtet, was folglich zu einer Fokussierung der Standorte führt. Dabei können gewisse Schwerpunktthemen – bedingt durch gleiche oder ähnliche Voraussetzungen – von mehreren Standortträgern abgedeckt werden.

Mit der Erstellung des Qualitätssicherungskonzepts müssen die Standortträger ihre Innovationskriterien definieren. Mit halbjährlichen Qualitätsberichten legen die Standortträger gegenüber der Stiftung und dem SBFI Rechenschaft darüber ab (siehe Kapitel 4.2).

Beurteilung

Gewisse Standorte verfügen über keine klaren Alleinstellungsmerkmale, weil mehrere Standortträger gleiche oder ähnliche Voraussetzungen mitbringen. Entsprechend ähneln sich einzelne Schwerpunktthemen der Standortträger bzw. sind so weit gefasst, dass sie sich unterschiedlich interpretieren lassen. Das Risiko von identischen Schwerpunktthemen bei verschiedenen Standortträgern kann nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Fälle liegen zum Prüfzeitpunkt nicht vor. Dem Risiko, dass sich die Standortträger mit ihren Schwerpunktthemen gegenseitig aus dem Markt verdrängen, sollten die Stiftung und das SBFI allerdings künftig die nötige Beachtung schenken. Da eine abschliessende Beurteilung in der aktuellen Prüfung zu früh ist, verzichtet die EFK auf eine formelle Empfehlung.

3.3 Unterschiedliche Modelle der Kundengewinnung

Gemäss Anschlussvertrag vermarkten sich die Standortträger selber auf nationaler Ebene mit Marketing- und Promotionsaktivitäten. Dazu gehören Veranstaltungen oder Kampagnen. Die Nachfrageerhebungen oder Marktanalysen werden unterschiedlich durchgeführt. So stellt Park Innovaare bei der Erstellung des Businessplans auch Vergleiche mit Konkurrenten im Ausland an, andere wie der Park Basel orientieren sich an den Trends der Hochschulen.

Nebst dem «Brand» der Hochschulen und Unternehmen beauftragen einzelne Kantone Agenturen für Standortpromotion und Innovationsförderung, beispielsweise Zurich Greater Area. Beim Park Basel übernimmt die Basel Area Business & Innovation auch eigene internationale Vermarktungen.

Die Standortträger differenzieren sich auch durch die angebotenen Dienstleistungen. Der Park West EPFL nimmt eine Scharnierfunktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wahr, indem er im Rahmen eines Pilotprojekts standardisierte Dienstleistungen für Interessenten aus der Wirtschaft anbietet. Im Rahmen der Etablierung einer Kooperation kann der Wirtschaftspartner ein Business Innovation Consulting in Anspruch nehmen. Zur Erbringung dieser Leistung wird ein Business Developer eingesetzt. Dieser begleitet die interessierten Firmen und unterstützt diese darin, ihr Innovationspotenzial mit den evaluierten Bedürfnissen abzustimmen, um passende Firmen bzw. Hochschulen für eine kooperative Innovationsstätigkeit zu finden. Gemäss Park West EPFL sind die Rückmeldungen auf dieses Angebot positiv.

Zur internationalen Vermarktung der Dachorganisation Switzerland Innovation hat die Stiftung mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Die Aktivitäten fokussieren sich auf die Märkte Südkorea, Japan und USA. Für die Promotion in China besteht ein separater Vertrag mit der Firma Generis AG.

Der Entscheid, an welchem Standortträger sich eine interessierte Firma niederlassen will, wird weder durch die Stiftung noch durch die Standortträger gesteuert.

Beurteilung

Die nationalen Vermarktungstätigkeiten werden nicht zentral koordiniert, sondern durch die einzelnen Standortträger sichergestellt. Diese Tätigkeiten werden unterschiedlich und unter Beihilfe spezialisierter Unternehmen wahrgenommen. Es gibt keine einheitlichen und national aufeinander abgestimmten Marketing- und Promotionsaktivitäten. Es besteht das Potenzial, das Fachwissen und Budgetmittel zu bündeln sowie die Dachorganisation und deren Standortträger in der Schweiz breiter abgestützt und aufeinander abgestimmt zu vermarkten. Da die EFK die Vermarktungsaktivitäten nicht im Detail geprüft hat, verzichtet sie auf eine formelle Empfehlung.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen auf das in der Pilotphase stehende Geschäftsmodell Business Innovation Consulting vom Park West EPFL («Soft landing» Programm) sollten das SBFI und die Stiftung nach Abschluss der Pilotphase (Ende 2023) prüfen, ob diese Form der Dienstleistungserbringung gesamtschweizerisch erfolgsversprechend ist. Da zum Zeitpunkt der Revision noch keine Ergebnisse zur Pilotphase vorlagen, verzichtet die EFK auf eine Empfehlung.

3.4 Das Angebot an Infrastruktur wächst

Ohne geeignete Infrastruktur ist die erwünschte Ansiedlung neuer Unternehmen schwierig. Die Erwartungen des Bundes zur Infrastruktur sind in Art. 3, Abs. 3 des Vertrags festgehalten. Das Qualitätssicherungskonzept definiert unter Punkt 2.3.2 (Qualitätskatalog – Überblick über die Anwendung der Standortkriterien) Kriterien wie beispielsweise Flächen- und Nutzungsvolumen oder Nutzungsqualität. Per Ende 2021 weisen die Standortträger folgenden Auslastungsgrad der bestehenden Infrastruktur aus:

Park Innovaare	Rund 74% der Mietfläche sind durch Verträge abgesichert. Davon rund 66% durch PSI belegt
Park Basel	Standort Allschwil: 96% Standort Novartis Campus: 91% Standort Courroux: 48%
Park West EPFL	Standort Microcity: 89.5% Standort blueFACTORY: keine Angaben Standort EPFL Innovation Park: 100% Standort Biopôle: 93% Standort Campus Biotech: 100% Standort Energypolis: keine Angaben
Park Zürich	n / a - im Aufbau

Tabelle 3: Auslastungsgrad Standortträger (Quelle: Hinweise aus Berichten Standortträger und SBFI)

Bei den vier geprüften Standortträgern sind infrastrukturelle Veränderungen im Gang:

- Park Basel: Neubau Allschwil sowie Stockwerkerweiterung Standort Courroux;
- Park West EPFL: Grundstückerschliessung und Neubauten am Standort Lausanne geplant;
- Park Innovaare: Neubau und Bezug Ende 2023;
- Park Zürich: Teilnutzung Infrastruktur Flughafen Dübendorf sowie Neubauplanung.

Die EFK stellt in den Geschäftsberichten der Standortträger fest, dass die Nachfrage nach verfügbaren Infrastrukturen gross ist. So konnte Park Basel auf dem Campus Novartis zusätzliche Infrastrukturen anmieten bzw. kann als Ankermieter im neuen Innovationscampus Allschwil 6000 m² im Sommer 2022 beziehen. Park West EPFL plant auf einer Fläche von rund 150 000 m² zusätzliche Infrastrukturen in den kommenden Jahren aufzubauen. Er verfügt aktuell über kein Inventar zu den Flächen, den Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und allfälligen Baurechtszinsen pro Standort. Gemäss Rückmeldung ist der Park an diesen Informationen pro Standort künftig interessiert. Wie das weitere Vorgehen zur Erbringung der Daten zu definieren ist, konnte der Park während der Prüfung nicht beantworten.

Wie wichtig ein Ankermieter sein kann, zeigt sich beim Park Innovaare. Durch die Zusage vom PSI, rund 65 % der gesamten Nutzfläche (14 326 m² von Total 23 000 m²) des Neubaus zu mieten, konnte ein Investor zur Finanzierung des Neubaus gefunden werden. Die restliche Fläche steht für die Ansiedlung von neuen Unternehmen zur Verfügung.

Das Qualitätssicherungskonzept gibt den Standortträgern vor, dass für allfällige Interessenten innert drei bis sechs Monaten Reserveflächen in angemessener Grösse verfügbar sein müssen. Zum Prüfzeitpunkt hatte kein befragter Standortträger ein Mangel an verfügbaren Reserveflächen. Wie diese Vorgaben daher umzusetzen wären, wenn die Standorte voll belegt sind, konnte durch die befragten Standortträger nicht beantwortet werden.

Beurteilung

Das Beispiel PSI zeigt, dass ein bekannter Ankermieter für einen Standortträger durchaus die Möglichkeit eröffnen kann, Investoren zu motivieren, sich an der Infrastruktur zu beteiligen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass Hochschulen und Forschungsanstalten als Ankermieter die Infrastrukturen dazu nutzen könnten, Bereiche auszulagern, die nicht den Innovationskriterien entsprechen. Die Stiftung und das SBFI sollten diesem Risiko künftig Beachtung schenken. Die EFK verzichtet auf eine formelle Empfehlung, da zum Zeitpunkt der Prüfung keine Fälle bekannt waren, die zu überprüfen sind.

Die Standortträger haben gemäss dem Qualitätssicherungskonzept angemessene Reserveflächen kurzfristig zur Verfügung zu stellen, um auf Anfragen reagieren zu können. Mit diesen Vorgaben gehen sie ein Opportunitätsrisiko ein, welches sie finanziell zu tragen haben. Die Vorgaben verursachen einen Zielkonflikt mit der Vorgabe der Selbstfinanzierung der Standortträger. Da die Betriebskosten hauptsächlich mit den Mieteinnahmen gedeckt werden sollen, erhöht die Vorgabe der Reservefläche das finanzielle Risiko für den Standortträger.

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem SBFI, in Zusammenarbeit mit der Stiftung zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem festgestellten Zielkonflikt das Kriterium einer angemessenen Reservefläche gemäss Qualitätssicherungskonzept pro Standort zwingend notwendig ist.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme des SBFI

Kurzfristig Ansiedlungen ermöglichen zu können, gehört zur Grundkonzeption des Innovationsparks und es wird daran im Grundsatz festzuhalten sein. Die finanziellen Belastungen, die den SIP-Standorten aus der Auflage entstehen können, Reserveflächen für Ansiedlungen bereithalten zu müssen, war auch ein Betrachtungspunkt im Rahmen der ordentlichen Fremdevaluation im September 2022, wobei einige Standorte auch Lösungen entwickelt

haben. Das SBFI wird die Erkenntnisse gemeinsam mit der Stiftung analysieren und eruieren, ob die Auflage effektiv zu erheblichen Zielkonflikten führt.

3.5 Klare Vorgaben an die Innovationsaktivitäten

Das Qualitätssicherungskonzept gibt Anforderungen an die Innovationsaktivitäten vor:

- Klarer Fokus auf Forschung und Entwicklung (F+E) bzw. Innovationsaktivitäten;
- F+E-Zusammenarbeit mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. dem Standortträger oder Standort konkret vereinbart, bereits bestehend, geplant oder abgeschlossen;
- F+E-Fokus des Unternehmens passt zu den Innovationsschwerpunkten des Standortträgers bzw. des Standorts.

Die Unternehmen müssen diese erfüllen, um an einem Standort von Switzerland Innovation aktiv sein zu können. Diese Anforderung gilt über mehrere Phasen: bei der Erstsiedlung, während der Zeit vor Ort und je nach Entwicklungsstand des Unternehmens. Damit soll verhindert werden, dass sich Unternehmen ansiedeln, die keinen eindeutigen Beitrag an die Innovationstätigkeit liefern.

Interessierte Unternehmen werden bei der Erstsiedlung gemäss Aussagen nicht durch alle Standortträger einheitlich und in einer standardisierten Form einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Das Ziel einer solchen ist es unter anderem, die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse zu überprüfen und zu klären, ob die Unternehmen die Kriterien der Unternehmensentwicklung erfüllen. Park Zürich bedient sich eines Bewerbungsformulars (Application for interested parties at Innovation Park), das interessierte Unternehmen u. a. mit Angaben zur Firma, Kernaktivitäten oder gewünschter Infrastruktur zu beantworten haben. Park Innovaare wiederum hat ein Dokument mit Auswahlkriterien für die Kundenakquise erstellt. Das Dokument, unterteilt nach verschiedenen Kriterien, verfügt über ein Punkteverfahren, das als Richtwert zur Entscheidungsfindung dienen wird.

Wann ein Standortträger zum Schluss kommt, dass ein angesiedeltes Unternehmen die Kriterien der Innovationstätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt, können die Standortträger aufgrund fehlender Erfahrungswerte heute nicht abschliessend beurteilen. Einzig der Park West EPFL verfügt über eine langjährige Erfahrung. Er ist bestrebt, die angesiedelten Unternehmen möglichst lang für Innovationstätigkeiten zu behalten. Park Innovaare plant ein ähnliches Vorgehen. Park Basel verfolgt das Ziel, Unternehmen, die mit ihren Innovationstätigkeiten ein potenziell marktreifes Produkt oder eine marktreife Dienstleistung anbieten, nicht länger im Park zu halten. Primäres Ziel ist dann die Ansiedlung in einem der Kantone, die auch Aktionäre des Standortträgers sind. Das Qualitätssicherungskonzept sieht die Möglichkeit für die Stiftung vor, Empfehlungen auszusprechen und bei fehlender Umsetzung einen Hinweis an den Stiftungsrat zu verfassen.

Beurteilung

Eine Überprüfung der interessierten Unternehmen erfolgt auf unterschiedliche Weise durch die Standortträger. Es gibt keine Hinweise, dass das Vorgehen ein Problem darstellt.

Wie mit Unternehmen umgegangen wird, welche die Innovationskriterien nur noch teilweise oder mit Unterbruch einhalten, geht aus dem Qualitätssicherungskonzept nicht abschliessend hervor. Es besteht das Risiko, dass einzelne Standortträger Firmen möglichst lange behalten wollen, um die vorhandene Kapazität der Infrastruktur auszulasten. Dies ist

aus betriebswirtschaftlicher Perspektive nachvollziehbar, wäre aber nicht mehr im Sinn des Innovationsparks. Eine konsequente Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts dürfte sich auf die finanzielle Situation der Standorte eher negativ auswirken. Da eine abschließende Beurteilung in der vorliegenden Prüfung verfrüht ist, verzichtet die EFK auf eine formelle Empfehlung. Das SBFi und die Stiftung sollten diesen möglichen Zielkonflikten jedoch auch künftig Beachtung schenken.

4 Governance und Strukturen

4.1 Die Rechtsform hat wenig Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit

Die Strukturen und Rechtsformen der Standortträger sind unterschiedlich. Art. 33, Abs. 2 lit. b FIGG gibt eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Institution vor. Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kantonen sind teilweise im Stiftungsrat oder Verwaltungsrat vertreten. Gemäss Stiftung hat eine solche Durchmischung positive Auswirkungen auf die Dynamik. Beim Park Ost wird dieser Ansatz auch umgesetzt.

Der Park Basel führt den Betrieb der Infrastruktur und der Innovationsdienstleistungen in zwei unterschiedlichen Organisationen und Rechtsformen (Aktiengesellschaft und Verein). Die Aufgaben sind im Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Die Geschäftsführung beider Organisationen erfolgt in Personalunion.

Eine ähnlich ausgerichtete Organisationsform hat der Park Zürich mit der IPZ Property AG bzw. IPZ Operation AG (Tochtergesellschaft der IPZ Property AG) gewählt. Die IPZ Property AG plant, erschliesst und realisiert den Innovationspark und hält selber Immobilien. Ihr obliegt die Wahl der Mieter und Investoren. Die Stiftung Innovationspark Zürich hält 100 von insgesamt 1000 Aktien an der IPZ Property AG. Für den Betrieb und die Instandhaltung ist die IPZ Operation AG zuständig. Mit der geplanten Weiterentwicklung des Parks Zürich wird der Bund dem Kanton Zürich nach Bedarf künftig Land im Baurecht zur Verfügung stellen. Gleichzeitig wird der Kanton Zürich der IPZ Property AG mittels Unterbaurechtsvertrag das Land vom Bund übertragen. Zum Prüfungszeitpunkt hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat den Antrag zur Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark Zürich von 97,45 Millionen Franken gestellt. Aktuell stellt armasuisse Immobilien IPZ Property AG zu den oben erwähnten Objekten weitere Gebäude und Flächen in Miete zur Verfügung.

Der Park Innovaare wird nach den gesetzlichen Vorgaben einer Aktiengesellschaft geführt. Das Organisationsreglement regelt die Führung des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratsausschüsse, des Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleistung. Das Aktionariat setzt sich aus Regierungsstellen, Forschungseinrichtungen sowie KMU und Grossunternehmen zusammen.

Der Park West EPFL ist als Verein konstituiert. Die weiteren Standorte werden als Aktiengesellschaften bzw. Stiftungen geführt. Die Generalversammlung setzt sich aus den Kantonen Waadt, Genf, Neuenburg, Wallis und Fribourg sowie der EPFL zusammen. Die Kantone sind durch die Volkswirtschaftsdirektoren vertreten.

Formale Anforderungen an den Standortträgern wie Organisationshandbücher, Reglemente oder Festlegung der Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortungen sind detailliert vorhanden, wenn auch unterschiedlich ausgestaltet. Vereinzelt besteht noch Handlungsbedarf bei der Prozessbeschreibung, beim Risikomanagement, beim Internen Kontrollsystem und beim Aufsichtskonzept. Dies ist den Standortträgern bewusst.

Kantone und Gemeinden machen zusätzliche regulatorische Vorschriften. Diese sind aus der Sicht der Standortträger nicht problematisch. Der Umstand, dass kantonale Vertreter Mitglieder der Generalversammlung des Vereins oder Kantone Aktionäre sind, trägt we-

sentlich dazu bei. Denn diese haben an einem gut funktionierenden und erfolgreichen Innovationspark Interesse und stimmen ihre regionalpolitischen Ziele mit den Innovationszielen ab.

Beurteilung

Die gewählte Rechtsform sowie die Organisationsstruktur entsprechen den Bedürfnissen der Standortträger. Die aktuell bestehenden Strukturen sind schlank gehalten und in Bezug auf die Aufgabenerfüllung übersichtlich. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Strukturen hatten bisher keine sichtbaren negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung.

Der Formalisierungsgrad der Standortträger ist unterschiedlich. Dies betrifft primär die Prozessdokumentation, die Aufnahme der Risiken und die Massnahmen zu deren Minimierung. Die formelle Ausgestaltung – Detaillierungsgrad und Dokumentenumfang – muss die Grösse und Struktur des Standortträgers berücksichtigen. Der Verbesserungsbedarf ist den Standortträgern bekannt.

Mit der angestrebten Weiterentwicklung des Park Zürich besteht aufgrund der Aktionärsstruktur das Risiko, dass die Ziele der IPZ Property AG nicht mehr vollständig mit den Zielen der Dachorganisation Switzerland Innovation abstimmbare sind. Dieses Risiko sollten das SBFI und die Stiftung laufend überwachen. Bei Bedarf sind frühzeitig Massnahmen zu ergreifen. Zum Zeitpunkt der Prüfung zeigt sich kein Handlungsbedarf, aus diesem Grund verzichtet die EFK auf eine Empfehlung.

4.2 Keine zentralisierte Steuerung und Führung

Das Qualitätssicherungskonzept ist das zentrale Element für die Steuerung und Führung der Standortträger und deren Tätigkeit. Die Umsetzung und Einhaltung wird alle zwei Jahre durch eine Selbst- bzw. alle vier Jahre durch eine Fremdevaluation geprüft. Aus der Fremdevaluation formuliert eine externe Jury Empfehlungen an die Standortträger. Die Stiftung überprüft die Umsetzung der Empfehlungen und legt dem Stiftungsrat darüber Rechenschaft ab. Werden die Empfehlungen nicht umgesetzt, erfolgt die Eskalation an den Stiftungsrat. Die Stiftung verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den Standortträgern. Zwischen der Stiftung und den Standortträgern findet ein regelmässiger Informations- und Wissensaustausch statt. Zentrales Instrument für die Koordination sind die alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen sowie die viermal jährlich durchgeführten Workshops. Weitere Sitzungen ergänzen bei Bedarf den Informationsaustausch.

Der Vertrag weist dem SBFI keine Aufsicht gegenüber der Stiftung zu. Der jährliche Betriebsbeitrag stellt gemäss Subventionsrecht eine Finanzhilfe dar. Damit ist eine Aufsichtsrolle des SBFI über die Stiftung verbunden. Mit dem Anschlussvertrag hat jeder Standortträger jährlich ein Berichterstattungsdossier zuhanden der Stiftung zu erstellen. Dieses umfasst den Jahresbericht, den Bericht der Revisionsstelle sowie den Qualitäts- bzw. Organisationsbericht. Berichte kantonaler Finanzkontrollen sind nicht teil des Dossiers. Eine konsolidierte Version der Berichte geht an das SBFI.

Art. 6 weist auf die jährliche Berichterstattung hin, welche die Stiftung einzureichen hat. Zusätzlich erhält das SBFI halbjährlich pro Standortträger ein Fact Sheet mit den wichtigsten Informationen. Das SBFI nimmt an den ordentlichen Netzwerkstreffen und an einzelnen Sitzungen zwischen Stiftung und Standortträgern teil. Die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch werden von den Standortträgern als sehr gut bezeichnet.

Gemäss Standortträger erfolgt die Geschäftsführung im Allgemeinen über wenige Kennzahlen: Nutzungsfläche, Firmen, Forschungsgruppen oder Bauprojekte.

Je nach Standortträger werden weitere Instrumente für die Steuerung verwendet. Park Inovaare führt nebst Kennzahlen mittels Businessplan. Die Ziele werden dem Verwaltungsrat jährlich vorgeschlagen und von diesem abgenommen. In den wiederkehrenden Verwaltungsratssitzungen werden die Fortschritte in der Zielerreichung besprochen. Park Zürich ist beim Detaillierungsgrad der Ziele noch nicht soweit fortgeschritten, dass die Ziele mit den Schwerpunktthemen abgestimmt werden können. Park Basel und Park West EPFL steuern primär über die oben erwähnten Kennzahlen.

Die Stiftung stellt den Standortträgern geschäftsrelevante Informationen und Hinweise zeitnah zur Verfügung. Zwischen der Stiftung und den Standortträgern besteht nach Ansicht der Betroffenen eine transparente und offene Vertrauensbasis und die notwendigen Informationen liegen zwischen den Standortträgern und der Stiftung vor.

Beurteilung

Das SBFI wird durch die Stiftung regelmässig informiert. Auf Basis der jährlichen Berichterstattung nimmt das SBFI Plausibilisierungen vor. Ein Prüfkonzept hierfür ist nicht vorhanden. Aufgrund der beschränkten Ressourcen ist dem SBFI eine vertiefte Prüfung kaum möglich.

Die Revisionsberichte kantonaler Finanzkontrollen sind nicht Teil des jährlichen Berichtsdossiers an die Stiftung bzw. an das SBFI. Diese können je nach Prüfungsfokus Informationen und Hinweise beinhalten, die für die Dachorganisation und das SBFI im Gesamtinteresse von Nutzen sein können. Dies ist hilfreich, um Reputationsrisiken zu vermeiden.

Das Qualitätssicherungskonzept ist ein standardisiertes und für alle Standortträger verpflichtendes Dokument. Es gilt als zentrales Element der Selbst- und Fremdevaluation. Für die Selbstevaluation liegt kein einheitliches Raster für deren Erfassung vor und die Berichte sind unterschiedlich aufgebaut respektive detailliert. Dies stellt aktuell kein Risiko dar.

Allgemeine Kennzahlen zur operativen Steuerung und Führung bestehen. Informationen zur Innovationskraft bzw. -tätigkeit hat die EFK in den Jahresberichten nicht gefunden. Das Gleiche gilt für die Zielsetzungen gemäss Vertrag zwischen SBFI und Stiftung, die Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen zu fördern und hochwertschöpfende Arbeitsplätze anzusiedeln und zu bewahren.

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem SBFI, die Vorgaben zur Berichterstattung gemäss Vertrag zwischen der Stiftung und dem SBFI dahingehend zu ergänzen, dass auch die Prüfberichte der kantonalen Finanzkontrollen jährlich zuzustellen sind, die sich mit Fragen zu den Standortträgern und/oder den Standorten befassen.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme des SBFI

Das SBFI wird diese Empfehlung im Rahmen der Erneuerung der Leistungsvereinbarung auf die BFI-Periode 2025-28 berücksichtigen und die Trägerschaft beauftragen, die Prüfbe-

richte bei den kantonalen Finanzkontrollen jeweils anzufragen. Da Evaluationen wie Prüfberichte wertvolle Anhaltspunkte für Optimierungen enthalten, ist wünschenswert, dass die Trägerschaft die Prüfberichte bereits ab 2023 anfragt respektive erhält.

Empfehlung 3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem SBFI, die gemäss Vertrag mit der Stiftung definierten Ziele wie Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen oder hochwertschöpfende Arbeitsplätze mit geeigneten Kennzahlen jährlich pro Standortträger ausweisen zu lassen.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme des SBFI

Quantitative Informationen zur Innovationstätigkeit an den SIP- Standorten werden bereits periodisch im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Trägergesellschaft an das SBFI sowie in der Eigen- und der Fremdevaluation ausgewiesen. Das SBFI wird zusätzlich mit der Trägergesellschaft eine bezüglich Kennzahlen zu getätigten Investitionen und geschaffenen Arbeitsplätzen detailliertere Berichterstattung vereinbaren und die künftige Leistungsvereinbarung 2025-28 entsprechend anpassen.

4.3 Bei der Rolle des Bundes besteht Klärungsbedarf

Der Bund bzw. das SBFI und die Stiftung verpflichten sich zur aktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Gemäss Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks stehen zwei Massnahmen zur Verfügung: ein befristeter Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für Bürgschaften und die Möglichkeit zur Abgabe von Grundstücken des Bundes im Baurecht.

Zum Zeitpunkt der Revision nahm einzig der Park Biel / Bienne zwei Bürgschaften in Anspruch. Die Verpflichtungen belaufen sich aktuell auf rund 5 Millionen Franken. Für die befragten Standortträger ist das Instrument der Bürgschaften kein zielführendes Unterstützungsinstrument. Im Tiefzinsumfeld bringt das Instrument keinen wesentlichen Nutzen mit sich. Park Zürich ist bisher der einzige Standortträger, der mit dem ehemaligen Flugplatz Dübendorf auf Grundstücke des Bundes zurückgreifen kann. Gemäss BFI-Botschaft 2017–2020 haben sich die Standortträger durch Unterstützung der Kantone und privater Investoren selbst zu finanzieren. Sie tragen insbesondere ihre Erschliessungskosten selbst. Der Beitrag des Bundes beschränkt sich heute auf den Verkauf von Grundstücken, die Abgabe von Grundstücken des Bundes im Baurecht sowie den Erwerb von Grundstücken von Dritten. Er könnte gemäss Art. 33 FIFG weitere notwendige Massnahmen wie zeitlich befristete und zinslose Darlehen, andere geeignete Finanzierungsinstrumente oder Beiträge an den Betriebsaufwand ausrichten. Im Anschlussvertrag, Ziffer 10.1, wird die Finanzierung wie folgt definiert: «Der Standortträger und dessen Standorte finanzieren sich selbst und stellen einen betriebswirtschaftlich nachhaltigen und auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichteten Betrieb sicher».

Fallen die Betriebskosten höher aus als die Einnahmen, müssen die Standortträger die Lücke schliessen. Zumindest in der Anfangsphase ist dies bei mehreren Standortträgern der Fall. Der Löwenanteil der Erträge wird durch Mieteinnahmen sichergestellt. Zusätzliche, wiederkehrende Beiträge von Dritten (z. B. freiwillige Beiträge) oder Innovationsdienstleis-

tungen vermögen heute die fehlenden Einnahmen zur Kostendeckung kaum zu kompensieren. Ob mittel- und langfristig die Situation ausgeglichen werden kann, ist heute nicht abschätzbar.

Beurteilung

Der Bundesrat definiert klare Rahmenbedingungen für den Innovationspark und legt Voraussetzungen fest, die umzusetzen sind. Er trägt jedoch die damit einhergehenden finanziellen Risiken nicht mit. Die aktuellen Unterstützungsmassnahmen (Bürgschaften) des Bundes zeigen beschränkt Wirkung. Das zu Beginn angedachte Grundkonzept – Beiträge von Unternehmen, Kantonen und Mieterträge – ist in der Praxis zur Selbstfinanzierung der Standortträger nicht wie angedacht umsetzbar. Je nach Standortträger ist die Etablierung neuer Geschäftsmodelle zur Unterstützung der Kostendeckung eine Herausforderung. Freiwillige Beiträge Dritter oder vor Ort niedergelassener Unternehmen lassen sich beispielsweise nicht realisieren. Sollten dereinst die Eigentümer für die Deckung allfälliger Defizite nicht mehr eintreten wollen, verbleiben für die Finanzierung nur die Mieterträge. Daraus entsteht das Risiko, dass die Standortträger die Infrastruktur als Renditeobjekt einsetzen. Das heisst, frei verfügbare Mietflächen werden nicht prioritär an innovationsausgerichtete Interessenten vermietet. Damit werden zumindest teilweise die Innovationsziele unterminiert.

In Sachen Abgabe von Grundstücken im Bundesbesitz an einen Standortkanton haben mangels geeigneter Grundstücke nicht alle Standortträger die gleichen Voraussetzungen. Zur Sicherstellung eines angemessenen Baurechtszinses und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von Standortträgern ohne Grundstücke des Bundes, ist bei der Festlegung durch die zuständige Stelle des Bundes ein unabhängiger Schätzer einzubeziehen. Es besteht sonst das Risiko, dass der Bund als Eigentümer wertvolles Land zu sehr günstigen Konditionen abgibt und so indirekt Finanzhilfe gewährt.

Empfehlung 4 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem SBFI zu prüfen, welche Rolle der Bund künftig im Bereich der Innovationsparks wahrnehmen will. Bei Bedarf sind die Rahmenbedingungen und deren Umsetzung gegenüber der Stiftung und den Standortträgern neu zu definieren.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme des SBFI

Das Modell der subsidiären Unterstützung des SIP durch den Bund hat sich bewährt und soll im Grundsatz in der BFI-Periode 2025-28 weitergeführt werden. Hingegen ist die Ausgestaltung im Rahmen der BFI-Botschaft 2025-28 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, auch mit Blick auf die Ergebnisse der externen Zusatzevaluation (Fremdevaluation) aller SIP-Standorte.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG) vom 7. Oktober 1983, SR 420.1

Botschaften

15.031 – Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks vom 6. März 2015

16.025 – Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020 vom 24. Februar 2016

20.028 – Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020

Anhang 2: Abkürzungen

EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
S-GE	Switzerland Global Enterprise
SIP	Switzerland Innovation Park

Anhang 3: Glossar

Standort	Ein Standort ist ein Ort, an dem Hochschulforschungsstätten und Unternehmen Innovation betreiben und der die im Qualitätssicherungskonzept gemäss Artikel 11 aufgestellten Kriterien erfüllt.
Standortkanton	Standortkanton ist ein Kanton, in welchem sich ein Standort des Innovationsparks befindet.
Standortträger	Standortträger ist die juristische Trägerschaft eines oder mehrerer Standorte des Innovationsparks.

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Fakten geprüfter Standortträger

Standortträger	Switzerland Innovation Park Innovaare	Switzerland Innovation Park Zürich	Park Network West EPFL	Park Basel Area
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft / Stiftung Die IPZ Property AG ist für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb zuständig. Die Stiftung «Switzerland Innovation Park Zurich» für den Aufbau und den Betrieb des Innovationsparks Zürich als Teil des Schweizerischen Innovationsparks.	Aktiengesellschaft / Stiftung	Aktiengesellschaft / Verein Immobilien werden durch Switzerland Innovation Park Basel Area AG gehalten. Standortpromotion und Innovationsförderung durch den Verein Basel Area Business & Innovation.
Gründung	2015	Aktiengesellschaft: 2019 Stiftung: 2015	Aktiengesellschaften: 2003, 2004, 2014 Stiftungen: 2013, 2014	Aktiengesellschaft: 2017 Verein: 2014
Standorte	Park Innovaare, Villigen	Switzerland Innovation Park Zurich, Dübendorf Standort Park Ticino Site of Park Zurich, Manno Standort Park Central, Risch-Rotkreuz	Standort EPFL Innovation Park, Lausanne Standort Biopôle SA, Lausanne Standort Campus Biotech (Stiftung), Genf Standort Microcity SA, Neuenburg Standort Blue Factory AG, Fribourg Standort Campus Energypolis, Sion	Park Basel Standort Park Allschwil Standort Park Novartis Campus, Basel Standort Park Courroux
Zentrale Schwerpunkte	Energiespeicherung und -umwandlung Photonics / Optical Sciences Quantum Technology Mensch und Gesundheit	Robotik & Mobilität Luft- und Raumfahrt Produktionstechnologien	Health & Lifesciences Computer and Computational Sciences Energy, natural Resources and Environment Mobility and Transportation Manufacturing & Materials	Biotech Medtech Digitale Gesundheit Produktionstechnologien
Partner nicht abschliessend	Paul Scherrer Institut und Fachhochschule Nordwestschweiz, ABB, Swisscom, Alpiq, General Electric (GE)	ETH, Universität Zürich, Empa, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste, Hochschule Luzern, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, USI Università della Svizzera italiana	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique, Haute école spécialisée de Suisse occidentale, Hôpitaux universitaires de Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Forschungsinstitut Idiap, Universitäten Lausanne, Genf, Fribourg und Neuenburg, Hôpital du Valais & SUVA	Novartis, Roche, Johnson & Johnson, Universität Basel, ETH Zürich, Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM)
Unternehmen nicht abschliessend	Arc-Power, Datalystica, Expose, GratYray AG, TLD Photonics, TERAPET, Sentic, Securaxis, REMRETEch, leadXpro AG, interAX AG Excelsus Structural Solutions AG	Mattemet, VRM Switzerland, Habasit, V-Locker, New Green Tec, Büro Züri Innovationspark	Logitech, Elca, Die Mobiliar, Credit Suisse, AXA Winterthur, Schindler, Richemont, Swiss Hydrogen, Bühler, Firmenich, Siemens Healthineers, Merck, maxon, Rollomatic, magic leap, CISCO, Nestlé Institute of Health Sciences	Yokogawa, Biologus, Worg Pharmaceuticals, Corlieve Therapeutics, Captor Therapeutics GmbH, Holmusk, AOT, Anaveon Therapeutics, Skyhawk Therapeutics, Argo Therapeutics, Synendos Therapeutics